

- 150 Öffentliche Ausschreibung VOB/A
- Vergabenummer 22-176-e**
- 151 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2022**
- 152 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2023 vom 30.12.2022**
- 153 Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 154 Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 20.12.2022**
- 155 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW -LZG NRW**
- 156 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**
- 157 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**
- 158 Kraftloserklärung**

150 Öffentliche Ausschreibung VOB/A - Vergabenummer 22-176-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 160-22-349
Vergabe-Nr.: 22-176-e
Bezeichnung des Verfahrens: Bewachung der
Obdachlosenunterkünfte Bahnstraße
und Immigrather Straße

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

E-Mail-Adresse

vergabestelle@langenfeld.de

Umsatzsteuer-

DE 121396773

Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYWPDF8JMQ>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Bewachung der Obdachlosenunterkünfte Bahnstraße 90 und Immigrather Straße 42 a in 40764 Langenfeld rund um die Uhr (24/7) in der Zeit vom 16.02.2023 bis 31.03.2023

Erfüllungsort:

40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

16.02.2023 bis 31.03.2023

Beginn: 16.02.2023 Ende: 31.03.2023

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/V/MPSatellite/notice/CXS0Y6LYWPDF8JMQ/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

16.01.2023 09:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

13.02.2023

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Eigenerklärung, dass die Leistungen mindestens dem Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW entspricht. (siehe Anlage 1: Lohntarifvertrag) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung, dass die Leistungen mindestens dem Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW entspricht.
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Belegart NE für den Inhaber oder alle Gesellschafter der Geschäftsführung der bietenden Unternehmung. (mittels Dritterklärung vorzulegen): Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Belegart NE für den Inhaber oder alle Gesellschafter der Geschäftsführung der bietenden Unternehmung.
- Nachweis der Eintragung im Berufs- und Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR Abkommens, in dem er ansässig ist, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung von Sicherh (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis der Eintragung im Berufs- und Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR Abkommens, in dem er ansässig ist, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und Hausmeisterdiensten berechtigt ist. Sollten im Handelsregister entsprechende Hinweise nicht eingetragen sein, so muss der Bieter zusätzliche Nachweise öffentlicher Kassen, Institutionen, Anstalten, Behörden etc. beibringen, aus denen dann die notwendigen Eintragungen hervorgehen. Kein Nachweis (Vorlage in Kopie) darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe älter als neun Monate sein.
- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot mind. 3 Referenzen, max. 5 Referenzen für die Bewachung von Obdachlosenunterkünften unter Angabe des Auftraggebers mit Telefonnummer und Emailadresse des jeweiligen Ansprechpartners, vor (mittels Eigenerklärung vorzulegen): siehe Anlage 4: Nachweise Unternehmensbezogenen Referenzliste (mit minimal 3 und maximal 5 Referenzen) in der Bewachung von Obdachlosenunterkünften unter Angabe des Auftraggebers mit Telefonnummer und Emailadresse des jeweiligen Ansprechpartners, des Auftragswertes sowie des Erbringungszeitraumes der letzten 3 Geschäftsjahre.

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Berechnungsblatt Anlage 2 / Preisblatt (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Preisblatt ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (Einzelpreis pro Mitarbeiter/Std und Gesamtpreis und zugrundeliegender Tarifvertrag) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- ggfs. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Deutschsprachkurses auf dem Sprachniveau C2, sofern die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist (mittels Dritterklärung vorzulegen): ggfs. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Deutschsprachkurses auf dem Sprachniveau C2, sofern die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Eigenerklärung, dass die einzusetzenden Mitarbeiter alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung, dass die einzusetzenden Mitarbeiter alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen

- Eigenerklärung, dass innerhalb der letzten drei Jahre keine Gewerbeuntersagungen nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) eingeleitet worden ist und dass das Gewerbe in diesem Zeitraum zu keiner Zeit von einem Stellvertreter nach § 45 GewO geführt worden ist. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung, dass innerhalb der letzten drei Jahre keine Gewerbeuntersagungen nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) eingeleitet worden ist und dass das Gewerbe in diesem Zeitraum zu keiner Zeit von einem Stellvertreter nach § 45 GewO geführt worden ist.

- Eigenerklärung, der in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter/innen, dass keine die Tätigkeit relevanten Vorstrafen etc. vorliegen oder anhängig sind. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmissbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist. -Siehe Anlage Nachweis

- Einverständniserklärung der Beschäftigten, dass eine Sicherheitsüberprüfung analog den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt werden darf. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Alle für die Unterkunft in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter im beauftragten Sicherheitsdienst erklären ihr schriftliches Einverständnis, dass betreffend ihrer Person von der Stadt eine Sicherheitsprüfung analog den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt werden darf.

- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Bundeszentralregister für alle in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter/innen (nicht älter als sechs Monate) alternativ Auszug aus dem zentralen Bewacher Register mit Kennung der jeweiligen persönlichen ID Nummer (mittels Dritterklärung vorzulegen): Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Bundeszentralregister für alle in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter/innen (nicht älter als sechs Monate). Alternativ kann auch ein Auszug aus dem zentralen Bewacher-Register mit Kennung der jeweiligen persönlichen ID Nummer beigefügt werden.

- Mit dem Angebot gibt der Bewerber sein Einverständnis, dass für sein Unternehmen eine Sicherheitsprüfung analog der Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt wird. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Mit dem Angebot gibt der Bewerber sein Einverständnis, dass für sein Unternehmen eine Sicherheitsprüfung analog der Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt wird.
- Nachweis der Berufshaftpflicht des Unternehmens mit folgenden Deckungen: für Personenschäden von mindestens 1.500.000 EUR für Sachschäden von mindestens 1.000.000 EUR, Vermögensschäden von mindestens 250.000 EUR, Schlüsselverlust min. 25.000 Euro (mittels Dritterklärung vorzulegen): für Personenschäden in Höhe von mindestens 1.500.000 EUR für Sachschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 EUR für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 250.000 EUR für Schlüsselverlust in Höhe von mindestens 25.000 EUR
- Nennung der Namen des geplanten Einsatzpersonals (vier Personen) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): siehe Nachweisliste 3
Nennung der Namen des geplanten Einsatzpersonals (vier Personen)
Eine spätere Änderung der einzusetzenden Mitarbeiter ist noch möglich, sofern für diese die persönliche Eignung und Qualifikation gemäß den genannten Anforderungen nachgewiesen wird.
- Sachkundeprüfungsnachweis nach § 34 a Gewerbeordnung für die in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter (mittels Dritterklärung vorzulegen): Sachkundeprüfungsnachweis nach § 34 a Gewerbeordnung für die in Langenfeld eingesetzten Mitarbeiter

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 10.01.2023

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYWPDF8JMQ

151 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt

Tarif	Gebührensatz je angefangener m² beanspruchter Fläche*	Jahresgebühr **	Mindestgebühr je Erlaubnis
Baubereich			
1. Baubuden, Container (Aufenthalt), Baustoff- u. Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baumzäunungen, und Baugeräte			
a) je angefangenem Monat (ohne Straßensperrung)	4,07		267,50
b) je Woche	1,61		5,35
c) Tagesgebühr	2,14		16,05
2. Gerüste, Schrägaufzüge, Fahrleitern			
a) Tagesgebühr	2,35		16,05
b) je angefangene Woche	1,61		32,10
c) je angefangener Monat	4,28		107,00

3.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche i. V. m. notwendiger Straßensperrung je Tag	26,75		26,75
4.	Kabelbrücken bodenliegend pro lfd. Meter			
a)	Tagesgebühr	1,07		10,70
b)	je angefangene Woche	2,14		16,05
c)	je angefangener Monat	8,58		26,75
5.	Kabelbrücken aufgeständert pro lfd. Meter			
a)	je angefangene Woche	1,61		16,05
b)	je angefangener Monat	4,28		26,75
6.	Container und Großraumbehälter je m ² beanspruchter Fläche und Tag	0,91		16,05
7.	Sammelcontainer Recycling Altkleider			
a)		1,23	438,70	
b)	Altglas	0,75	262,15	
Gewerbliche Nutzungen				
8.	Aufstellung von Automaten, Auslagen,	9,10		26,75

	Schau- und Reklamekästen, Werbereiter, Kundenstopper, Werbetafeln, Beachflags, Firmenschilder oder Vitrinen, die mit dem Boden verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten oder mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragen pro angefangenem Monat			
9.	Tische u. Sitzgelegenheiten pro angefangenen Monat	2,35	19,90/qm	26,75
10.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel an der Stätte der Erzeugung pro angefangenen Monat	1,79		26,75
11.	Weihnachtsbaumverkauf pro angefangenen 50 qm/Saison			90,95
12.	Werbeanlagen über dem Verkehrsraum pro qm Werbefläche (mehrseitige Flächen werden addiert)	1,18		26,75
Information				
13.	Plakatierungen auf dem Gebiet der Stadt			

	Langenfeld bis DINA0 bis zu 50 Plakate auf eigenen Werbeträgern des Erlaubnisnehmers		
a)	je Veranstaltung und Woche	29,96	
b)	Jahresgebühr für alle Plakatierungen eines Erlaubnisnehmers		460,10
14.	Werbeflächen bis 6qm an Zäunen, Schutzgitter pro Werbefläche		
	je Veranstaltung und Woche	5,35	37,45
15.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Vereine und Verbände, Parteien außerhalb des Wahlkampfes pro Tag	1,61	8,03
16.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Spendensammlungen gewerblicher Anbieter pro Tag	2,68	16,05
	Mobilität		
17.	Bereitstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Verleihsystem pro Fahrzeug im Stadtgebiet jährlich		16,05

17	Aufstellung von	gebührenfrei		
a	Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Freeflow-Verleih bis zu 5 Fahrzeugen an der gleichen Stelle			
a)	ab 5 Fahrzeugen		5,35/qm	
b)	gesondert gekennzeichnete Aufstellflächen pro angefangenem Monat	0,54		26,75
c)	Aufstellanlagen (bauliche) pro angefangenem Monat	1,07		53,50
d)	Ladestationen pro angefangenem Monat	1,61		80,25
18.	Befahren der Fußgängerzone für gewerbliche Zwecke je Fahrzeug	10,70	272,85	
19.	Befahren gesperrter Straßen je Fahrzeug	6,05	61,53	
20.	Ladesäulen für E-Mobile (Kraftfahrzeuge)			
a)	bewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		1712,00	
b)	unbewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		214,00	
21.	Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen zusätzlich pro	5,35		

	Stellplatz pro Tag		
	Sonstiges		
22.	Durchführung privater Straßenfeste, Polterabende usw. inkl. Straßensperrung je Veranstaltung pauschal	18,73	
23.	Private Wohnungsumzüge inklusive Haltverbot für 1 Stellplatz pauschal	21,40	
24.	gewerbliche Umzüge inklusive erforderliche Haltverbote		
	pro Fahrzeug/Hänger bis 7,5t	26,25	
	pro Fahrzeug/Hänger bis 12 t	37,45	
	pro Fahrzeug/Hänger über 12 t	48,15	
	pro Möbellift	16,05	
25.	Genehmigung von Umzügen bei Volks- festen u. ä. je Veranstaltung		37,45 pro Veranstaltung
26.	Film- und Fotoarbeiten pro Tag nach beanspruchter Fläche (inklusive		

Nebenflächen für Catering etc))			
a)	bis 50m ²	53,50	
b)	bis 100m ²	160,50	
c)	bis 200m ²	267,50	
d)	ab 200m ²	535,00	
e)	mit Intervallsperrung zusätzlich	26,75	
f)	mit Vollsperrung zusätzlich	53,50	
27.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche pro Tag	1,07	26,75
*regelmäßig pro Tag, wenn kein abweichender Zeitraum benannt ist			
** pro qm, wenn kein abweichender Maßstab benannt ist			
Art. 2			
Anlage 3 zu § 8 (Abs. 2) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt wird wie folgt geändert:			
Anlage 2 zu § 8 (Abs. 2) Verwaltungsgebühr			
1. Verwaltungsgebühr			
Berechnungsgrundlage			
Sondernutzungsgebühr		Gebührensatz	
EUR		EUR	

bis 10,00	5,35
bis 25,00	8,03
bis 50,00	13,38
bis 100,00	21,40
bis 250,00	53,50
bis 500,00	80,25
bis 750,00	107,00
bis 1000,00	160,50
ab 1000,00	267,50

2. Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen zusätzlich ein weiterer Gebührensatz, maximal jedoch ein Zuschlag von 107,00 EUR.

3. Verlängerung bereits erteilter Genehmigungen

½ der Verwaltungsgebühr nach Ziff. 1

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.12.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

152 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2023 vom 30.12.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 6.12.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2023 vom 30.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 ([GV. NRW. S. 172](#)), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 6.12.2022 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten und Geltungsbereich

1. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 26. März 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39, und Hardt 2-69. Jeweils auf beiden Straßenseiten.

2. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 4. Juni 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2 - 8, Metzmacher Straße, Schulstraße 1-14, Montessoristraße 37-39, Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils beidseitig.

3. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 1. Oktober 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1 - 18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2 - 8, Metzmaker Straße, Schulstraße 1 - 14, Montessoristraße 37 - 39, Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils beidseitig.

4. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 3. Dezember 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 31/2022

30.12.2022

Seite 438

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.12.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

153 Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 18.06.2021

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 4 und 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 – Gebühren

(1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühr für Kurse errechnet sich aus den Gebühren pro Unterrichtsstunde, der Verwaltungsgebühr und ggf. einer Materialgebühr.

(2) Es wird je Kursanmeldung eine Verwaltungsgebühr von 3,80 EUR erhoben.

(3) Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare 2,90 EUR

3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu 12,00 EUR

3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu 9,40 EUR

(4) Für die Teilnahme an Vorträgen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in der Regel je Vortrag 6,00 EUR

b) für Personen, die von den Absätzen 9 und 10 erfasst werden, je Vortrag 4,00 EUR

(5) Für einzelne Angebote können nach Entscheidung der Volkshochschulleiterin / des -leiters die Gebühren reduziert und erlassen werden.

(6) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 9 und 10 gelten nicht.

(7) Für „Bildung auf Bestellung“ werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(8) Für Kurse, in denen Geräte/Software/Lizenzen eingesetzt werden, wird grundsätzlich zu den Teilnahmegebühren eine Materialgebühr je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Materialgebühren betragen für

a) EDV Kurse 1,50 EUR

b) Tastschreiben am PC 0,80 EUR

c) Nähmaschinen- und Töpferkurse sowie Nahrungsmittelzubereitung 0,50 EUR

d) Kurse, in denen eine Nutzung der vhs.cloud eingebunden wird 0,80 EUR

(9) Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

(10) Inhaber/innen des Familienpasses oder Sozialpasses der Stadt Langenfeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

(11) In besonderen Fällen kann die Volkshochschulleiterin / der -leiter eine Ermäßigung der Gebühr festsetzen.

(12) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§2b Umsatzsteuergesetz; UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Langenfeld, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht durch die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung ist hierfür unerheblich, sofern die Anmeldung nicht fristgemäß wieder storniert wurde. Die maßgeblichen Fristen für eine Stornierung werden in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Programms bekannt gegeben.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich in der vollen Höhe für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Terminen der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin / der Leiter der Volkshochschule.

§ 3 – Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 – Rückerstattung

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, so werden die gezahlten Teilnehmergebühren erstattet.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin (Sterbefall in der Familie, Wohnungswechsel nach auswärts o. a.) können die Gebühren erstattet oder erlassen werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

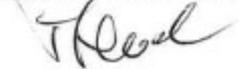
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.12.2022



Frank Schneider
Bürgermeister

154 Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 20.12.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse beschlossen:

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 20.12.2022

§ 1 - Zuständigkeit des Rates

Gem. § 41 Abs. 1 und 2 der GO NRW ist der Rat der Stadt Langenfeld für alle Angelegenheiten der Stadt Langenfeld zuständig, soweit durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmt wird. Er behält sich ungeachtet der nachfolgenden Zuständigkeiten

die Beratung/Entscheidung bei Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vor. Der Rat kann darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung beschließen oder die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2 - Bildung der Ausschüsse

Gem. § 57 der GO NRW richtet der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. die nachfolgenden Ausschüsse ein:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss
3. Bau- und Verkehrsausschuss
4. Schulausschuss
5. Sportausschuss

6. Kulturausschuss

7. Ausschuss für Soziales und Ordnung

8. Jugendhilfeausschuss

9. Rechnungsprüfungsausschuss

10. Wahlausschuss

11. Wahlprüfungsausschuss

§ 3 - Gemeinsame Zuständigkeiten von Ausschüssen

(1) Die in § 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Ausschüsse sind zuständig für die Beratung und Entscheidung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten, soweit der Rat für den Einzelfall keine andere Regelung beschließt und soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Finanzmittel und der ihm gegebenen Vorgaben beschließt

er das Haushaltsbudget und vereinbart mit dem Fachbereich die jährlichen Leistungs- und Finanzziele und überwacht sie.

(3) Er entscheidet insbesondere über

1. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2. den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Fachausschüsse beraten über

1. die Budgetentwürfe ihres Fachbereichs auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses des Rates,

2. Satzungen über Gebühren ihres Fachbereichs,

3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

sowie Verpflichtungsermächtigungen und bei Anträgen auf Genehmigung bereits zugelassener

Haushaltsüberschreitungen des Fachbereiches nach Einschaltung des Zentralcontrolling.

§ 4 - Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet - soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist - und neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen

Aufgaben über

1. Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 73 Abs. 3 S. 5 GO NRW zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

2. die allgemeinen Grundsätze der Ehrung von Alters-, Ehe- und Arbeitsjubiläen,

3. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere die der Pflege und Intensivierung der vorhandenen Kontakte und persönlichen Beziehungen zwischen den verschiedensten Bevölkerungsgruppen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften und -freundschaften dienen,

4. die Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter/Richterinnen, Schöffen/Schöffinnen und Geschworene,

5. die Aufnahme von Darlehen sowie deren Gewährung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

6. alle Grundsatzfragen der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung,

7. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen in Höhe von mehr als 5.112,92 €, bei Forderungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes mehr als 25.564,59 €,

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

1. den jährlichen Eckwertebeschluss, den Haushaltsplan und den Finanzplan,

2. die notwendigen nicht im Fachbereichsbudget ausgeglichenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die nicht in einem Fachbereichsbudget zugeordneten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese dem Kämmerer nicht zur Entscheidung überlassen worden sind,

3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen,

4. Satzungen über Steuern und Beiträge,

5. die Festlegung der Schiedsbezirke in Langenfeld,

6. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Citymanagements,

7. den Kauf, Verkauf oder Tausch von industriell, gewerblich oder gemischt nutzbaren Grundstücken ab einem Wert von 100.000 EUR.

(3) Der Ausschuss ist in Angelegenheiten anderer Ausschüsse zu hören, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen oder die Geschlechtergerechtigkeit berühren.

(4) Der Ausschuss befasst sich mit den Aufgaben und Zielen einer zukunftssträchtigen EINE-WELTPOLITIK ein und nimmt sich des Problembereiches "Kommunale Entwicklungsarbeit" an.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit der übrigen Ausschüsse aufeinander ab und wirkt auf einen zügigen Beratungsverlauf hin, wenn mehrere Ausschüsse mit einer Angelegenheit befasst sind.

Bei Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeitsfragen bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss endgültig den zuständigen Fachausschuss. Dabei trägt er dafür Sorge, dass Ausschüsse dann gemeinsam tagen, wenn ein kooperativer Informations- und Beratungsbedarf besteht.

§ 5 - Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von kommunalen Denkmalfördermitteln sowie Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW mit Ausnahme der Eintragung in die Denkmalliste, der Löschung

- aus der Denkmalliste und der Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen als laufende Geschäfte der Verwaltung,
2. den Abschluss von Erschließungsverträgen,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt wie Wald- und Grünflächen, Gewässer- und Luftreinhaltung sowie dem Lärm- und Klimaschutz,
 4. die Vergabe des Umweltschutzpreises,
- (2) Der Ausschuss berät über
1. die Stadtentwicklungsplanung sowie die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung,
 2. übergeordnete Pläne, wie Landesentwicklungsplan und Regionalplan,
 3. Planungen von Infrastrukturprojekten sowie über immissionsschutz-, wasserschutz-, abfallrechtliche und sonstige Fachplanungsverfahren,
 4. den Erlass von Veränderungssperren und das Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von Veränderungssperren,
 5. den Landschaftsplan des Kreises Mettmann,
 6. den Kauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundstücken ab einem Wert von 100.000,00 € sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadt soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 7. die Straßenbenennung.
 8. über die Sanierung kommunaler Altlasten.

§ 6 - Zuständigkeit des Bau- und Verkehrsausschusses

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
1. Art und Umfang aller städtischen Tiefbaumaßnahmen einschließlich aller Maßnahmen zur

Entwässerung sowie zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,

2. alle Grundsatzfragen des Bestattungswesens und des Kommunalfriedhofes,
3. Angelegenheiten des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (außer Organfragen),
4. die Festsetzung von Entschädigungen für durch Baumaßnahmen der Stadt verursachte, enteignungsgleiche

Eingriffe,

5. die Grundsätze der Verkehrslenkung, der Verkehrsplanung, Werbung im öffentlichen Verkehrsraum

und des ÖPNV,

6. den Bau und die Beseitigung von Verkehrssignalanlagen,
7. alle Angelegenheiten des Freizeitparks.

(2) Der Ausschuss berät über

1. die konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsplanung,
2. die Parkraumbewirtschaftung,
3. den Linienverlauf von Verkehrswegen sowie im Rahmen der Beteiligung an Planfeststellungsverfahren

die Straßenplanung einschließlich der überörtlichen Straßen,

4. die überörtlichen Verkehrsplanungen Dritter.

§ 7 - Zuständigkeit des Schulausschusses

(1) Der Schulausschuss entscheidet über

1. die Schulentwicklungsplanung,
2. die grundsätzliche Ausstattung der städt. Schulen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen

4. die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Besetzung von Schulleitungsstellen nach dem Schulgesetz NRW,

5. die äußeren Schulangelegenheiten nach dem Schulgesetz NRW.

(2) Der Schulausschuss berät über die Angelegenheiten der schulbezogenen Zweckverbände.

§ 8 - Zuständigkeit des Sportausschusses

Der Sportausschuss entscheidet über

1. die Sportentwicklungsplanung sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Sportes,
2. die Grundsätze der Art und des Umfangs der Bereitstellung von Sporteinrichtungen,
3. An-, Um- und Neubauten von Sportanlagen,
4. die Ehrung erfolgreicher Sportler/innen und ehrenamtlich tätiger Personen im Sport,
5. die Sportförderung.

(2) Der Sportausschuss berät über Angelegenheiten der Bäder.

§ 9 - Zuständigkeit des Kulturausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. alle kulturellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
2. die Schwerpunkte der Arbeit der städtischen kulturellen Einrichtungen, insbesondere der Volkshochschule, der Musikschule, des Archivs und der Bücherei,
3. die Auswahl und die Anschaffung von Kunstwerken ab 25.564.59 € für Kunst im öffentlichen Raum,
4. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von ausschließlich für kulturelle Zwecke genutzten

Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen.

§ 10 - Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales und Ordnung

(1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen städt. Sozialpolitik und nimmt sich der Fragen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung an.

(2) Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen

1. Angelegenheiten der Integration von Behinderten, Obdachlosen, Nichtsesshaften, Abhängigen und anderen Randgruppen,

1.2 Zuständigkeitsordnung

2. Entscheidungen über Grundsatzfragen im Bereich Lebensorientierung und Lebenshilfe, soweit nicht Zuständigkeiten des Kreises gegeben sind,

3. Angelegenheiten der Betreuung von Aussiedler/Aussiedlerinnen, der Asylbewerber/Asylbewerberinnen und der Flüchtlinge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4. Betreuung und Versorgung alter Menschen,

5. Angelegenheiten der Feuerwehr, des Kranken- und Rettungstransportes und des zivilen Bevölkerungsschutzes,

6. Marktangelegenheiten,

7. die Erörterung der Belange der in Langenfeld ansässigen Krankenhäuser.

§ 11 - Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeiten nach der Satzung für das Jugendamt in

der jeweils gültigen Fassung berät und entscheidet der Ausschuss über alle grundsätzlichen

Angelegenheiten der Kinderspielplätze.

§ 12 - Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Neben der Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Prüfungsberichte übergeordneter Stellen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 13 - Zuständigkeit sonstiger Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses und des Integrationsbeirates ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen.

§ 14 - Inkrafttreten und Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften

(1) Diese o.g. Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 10.03.2010 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.12.2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**155 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW -LZG NRW**

**Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW-
(Benachrichtigung Frau Catia Alexandra Vicente Marques)**

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Catia Alexandra Vicente Marques
40764 Langenfeld, Goethestraße 20
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: Zahlungsaufforderung vom 16.12.2022 zu
650-74.14971.9

Langenfeld, 16.12.2022

Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
Referat Finanzen - Stadtkasse
Im Auftrag
gez. Jappes

156 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Aufgebot

Das Sparbuch Nr. 3020465617 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 09.12.2022

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.V.  i.V. 

157 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Aufgebot

Das Sparbuch Nr. 3020147892 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19.12.2022


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

158 Kraftloserklärung

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch – Nr. wird 3020490250
hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 14.12.2022

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

